

## **Auszug aus den Weisungen des Staatssekretariats für Migration**

### **4.7.9 Gastgewerbe**

#### **4.7.9.1 Köchinnen und Köche für Spezialitätenrestaurants**

##### **4.7.9.1.1 Allgemeine Anforderungen**

Im Gastgewerbe können Köchinnen und Köche für Spezialitätenrestaurants zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Arbeitgeber (Spezialitätenrestaurants) weist eine klare Ausrichtung und eine hohe Qualität der Angebote und Dienstleistungen auf sowie bietet überwiegend fremdländische Speisen an, deren Zubereitung und Präsentation besondere Kenntnisse erfordern, die in unserem Land nicht vermittelbar sind.
- b) Der Arbeitgeber hat umfassende Suchbemühungen nachgewiesen (siehe Ziff. 4.3.2).
- c) Der Betrieb mit zusätzlichem Take-Away- oder Fast-Food-Angebot macht nur einen sehr geringen Umsatzanteil im Vergleich zur Restauranttätigkeit aus.
- d) Der Stellenetat des Betriebes beträgt mindestens 500 Stellenprozent. Hotelfachschulpraktikanten werden nicht an den Stellenetat angerechnet.
- e) Der Betrieb verfügt über mindestens 40 Innenplätze.
- f) Der Betrieb verfügt über eine gesunde Bilanz und Erfolgsrechnung, weist keinen Verlust auf und ist in der Lage, allen im Betrieb tätigen Personen Löhne gemäss L-GAV zu zahlen.
- g) Der Lohn muss orts- und berufsüblich sein und grundsätzlich mindestens dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) des Gastgewerbes, Kategorie IV entsprechen.
- h) Bei Anstellungen von Köchinnen oder Köchen im Rahmen einer Neueröffnung oder einer Betriebsübernahme ist zusätzlich ein Business Plan beizufügen (mit geplanter Bilanz und Erfolgsrechnung, Markt- und Konkurrenzanalyse, Stellenplan mit Anzahl Beschäftigten, Nationalität und Anstellungsgrad, etc.).

Vgl. Urteil des BVGer C-8763/2007 E. 8 vom 28. Mai 2008

##### **4.7.9.1.2 Anforderungen an den Berufsmann oder die Berufsfrau (Qualifikationen)**

Eine abgeschlossene mehrjährige Ausbildung mit Diplom (oder anerkannt gleichwertige Ausbildung) und mehrjährige Berufserfahrung in der entsprechenden Spezialitätenküche, inklusive Ausbildungszeit mindestens 7 Jahre, ist nachzuweisen<sup>16</sup>. Zur Beurteilung der Qualifikationen ist gemäss Bundesverwaltungsgericht zudem der fachliche Inhalt einer Ausbildung massgebend (vgl. Urteile des BVGer C-388/2010 und C-391/2010 vom 21. Februar 2012).

Eine langjährige Berufserfahrung, in der Regel 10 Jahre, kann als gleichwertiger Qualifikationsnachweis gelten, wenn eine Berufsbestätigung des betreffenden ausländischen Arbeitsministeriums, eines Berufsverbandes oder Ähnliches (zum Beispiel Arbeitszeugnisse) vorliegt.

#### **4.7.9.1.3 Aufenthaltsregelung**

Die erstmalige Aufenthaltsregelung von Spezialitätenköchen erfolgt über eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 1 VZAE, welche um 12 Monate verlängert werden kann (Artikel 32 Absatz 3 AuG). Bei neu eröffneten Restaurants werden die Bewilligungen für erstmalig zugelassene Spezialitätenköche nur bei erfolgreichem Geschäftsverlauf verlängert.

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 1 VZAE müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- kumulativ die Bedingungen von Ziff. 4.7.9.1.1, lit. a) bis g)
- nachgewiesene Kenntnisse einer Landessprache

#### **4.7.9.2 Gastgewerbliche Praktikantinnen und Praktikanten (Weiterbildung)**

##### **4.7.9.2.1 Allgemeines**

Weiterbildungsprogramme für Angehörige aus Staaten ausserhalb des EU-/EFTA-Raums mit Hotelfachschulabschluss sind nur in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden möglich. Die Aufenthalte sind grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt.

Die Kantone müssen ihrerseits bereit sein, im Rahmen ihrer zugeteilten Kontingente Bewilligungen zu erteilen. Die Programme sind dem SEM zu unterbreiten und von diesem genehmigen zu lassen.

##### **4.7.9.2.2 Anforderungen an den Betrieb**

- a) Es muss ein in Zusammenarbeit mit den Verbänden ausgearbeitetes Weiterbildungsprogramm vorliegen.
- b) Maximal ein Viertel der Stellen im Betrieb sind von Personen in Ausbildung (Lehre, Hotelfachschule, etc.) besetzt.
- c) Es handelt sich um Spezialitätenrestaurants, die eine klare Ausrichtung verfolgen und eine hohe Qualität der Angebote und Dienstleistungen aufweisen.
- d) Bewilligungen an Betriebe mit zusätzlichem Take-Away- oder Fast-Food-Angebot sind nur möglich, wenn diese Bereiche einen sehr geringen Umsatzanteil im Vergleich zur Restauranttätigkeit ausmachen.
- e) Der Stellenetat des Betriebes beträgt mindestens 500 Stellenprozent.
- f) Der Betrieb verfügt über mindestens 40 Innenplätze.
- g) Der Lohn muss mindestens dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) des Gastgewerbes, Kategorie II bis IIIa, entsprechen. Bei der Lohnfestlegung sind die Dauer der Ausbildung und die Berufserfahrung gebührend zu berücksichtigen.

##### **4.7.9.2.3 Anforderungen an den Berufsmann oder die Berufsfrau (Qualifikationen)**

- a) Abgeschlossene Hotelfachschulausbildung im Ausland
- b) Höchstalter 30 Jahre